
S 9 SO 100/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 SO 100/19
Datum	08.10.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 3752/19
Datum	19.11.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der KlÄgerin wird das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 8. Oktober 2019 abgeÄndert. Der Beklagte wird verurteilt, der KlÄgerin unter AbÄnderung des Bescheids vom 7. August 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Dezember 2018 Hilfe zur Pflege fÄ¼r Juni 2018 in HÄ¼he von 540,39 Euro, fÄ¼r Juli 2018 in HÄ¼he von 736,72 Euro, fÄ¼r August 2018 in HÄ¼he von 709,52 Euro und fÄ¼r September 2018 in HÄ¼he von 727,30 Euro zu gewÄhren.

Im Ä¼brigen wird die Berufung zurÄ¼ckgewiesen.

Der Beklagte trÄ¼gt ein Drittel der auÄ¼ergerichtlichen Kosten der KlÄgerin in beiden RechtszÄ¼gen sowie im Widerspruchsverfahren.

Die Revision wird zugelassen.

Ä

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Übernahme nicht gedeckter Pflegekosten für die Zeit vom 27. Februar 2018 bis zum 30. September 2018 streitig.

Die 1932 geborene, verwitwete Klägerin ist pflegebedürftig und in Pflegegrad 4 eingestuft (Pflegegutachten vom 30. März 2017). Sie bezog eine Witwenrente mit einem laufenden Zahlbetrag ab 1. Juli 2017 von monatlich 754,61 Euro, ab 1. Juli 2018 von monatlich 778,91 und eine Altersrente ab 1. Juli 2017 von monatlich 644,11 Euro, ab 1. Juli 2018 von monatlich 664,85 Euro. Für eine private Haftpflichtversicherung zahlte sie jährlich 102,76 Euro. Bis zum Februar 2017 wohnte sie in der Hauptstr. 109, 69214 E. im Landkreis des Beklagten. Im Februar 2017 befand sie sich zur Kurzzeitpflege im Pflegeheim, seit dem 16. März 2017 wohnt sie im Pflegeheim Seniorenzentrum L.-Haus in H., einer vertragsgebundenen stationären Pflegeeinrichtung. Die Pflegekasse gewährte der Klägerin im streitigen Zeitraum Pflegesachleistungen in vollstationären Einrichtungen i.H.v. 1.775,00 Euro sowie eine Monatspauschale für zusätzliche Betreuungsleistung gem. [§ 43b](#) Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) i.H.v. 173,09 Euro monatlich.

Das Pflegeheim stellte entsprechend der Vergütungsvereinbarung der Klägerin ab Februar 2018 monatlich 2.333,51 Euro in Rechnung (Gesamtbetrag 4.281,60 Euro ./ Anteil Pflegekasse 1.948,09 Euro).

Einen ersten am 23. Juni 2017 gestellten Antrag auf Leistungen zur stationären Pflege nach [§§ 61, 65](#) Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und zum weiteren notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen nach [§ 27b Abs. 2 SGB XII](#) sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach [§§ 41](#) ff. SGB XII lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 22. November 2017 ab mit der Begründung, die Klägerin könne ihren sozialhilferechtlichen Bedarf aus ihrem Vermögen decken. Das Vermögen von 17.440,00 Euro überschreite den Freibetrag von 5.000,00 Euro um 12.440,00 Euro.

Am 27. Februar 2018 stellte die Klägerin bei dem Beklagten erneut einen Antrag auf Leistungen der Hilfe zur Pflege, zum weiteren notwendigen Lebensunterhalt in einer Einrichtung und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Hierzu legte sie u.a. Kontoauszüge vor.

Die Wohngeldbehörde lehnte mit Bescheid vom 28. Februar 2018 die Gewährung von Wohngeld für die Zeit ab dem 1. Februar 2018 ab.

Am 10. April 2018 erwarb die Klägerin von der Stadt E. das Nutzungsrecht für 25 Jahre an einer Urnenwahlgrabstätte, wofür sie ausweislich des Gebührenbescheids vom 10. April 2018 eine Gebühr von 1.217,00 Euro zu entrichten hatte. Am 15. Mai 2018 erfolgte die Überweisung dieses Betrags an die Stadt E..

Mit Bescheid vom 7. August 2018 lehnte der Beklagte den Antrag vom 27. Februar 2018 ab. Am 1. Juli 2018 habe die Klägerin über Vermögen i.H.v. 6.490,91 Euro verfügt. Da das Nutzungsrecht für das Urnenwahlgrab erworben worden sei, als bereits ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt gewesen sei, könne nicht eindeutig

ausgeschlossen werden, dass der Erwerb des Urnenwahlgrabes ohne die Absicht geschlossen worden sei, eine sozialhilferechtliche Bedürftigkeit herbeizuführen. Der Wert des Urnenwahlgrabes i.H.v. 1.217,00 Euro sei daher nicht geschätzt und vorab zur Heimkostendeckung einzusetzen. Das einzusetzende Vermögen überschreite die Vermögensgrenze von 5.000,00 Euro um 1.490,91 Euro. Hiermit und mit dem monatlichen Einkommen sei die Klägerin in der Lage, ihren sozialhilferechtlichen Bedarf selbst zu decken.

Dagegen erhob die Klägerin am 17. August 2018 Widerspruch mit der Begründung, das Urnengrab gehöre zum Schonvermögen. Es sei gekauft worden, weil das jetzige Tiefgrab um 25 Jahre verlängert werden müssen und die Kosten hierfür doppelt so hoch geworden wären. Das Vermögen sei seit dem 30. April 2018 aufgebraucht.

Mit Teilabhilfebescheid vom 20. Dezember 2018 bewilligte der Beklagte der Klägerin Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII für Oktober 2018 i.H.v. 972,45 Euro, für November 2018 i.H.v. 984,92 Euro, für Dezember 2018 i.H.v. 1.010,64 Euro und ab Januar 2019 bis längstens 30. September 2021 i.H.v. 1.014,33 Euro monatlich. Mit Widerspruchsbescheid vom 21. Dezember 2018 wies er den Widerspruch im übrigen zurück.

Hiergegen hat die Klägerin am 9. Januar 2019 Klage zum Sozialgericht Mannheim (SG) erhoben. Im Erörterungstermin vom 23. Juli 2019 hat die Klägerin ihren Antrag auf die Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege für die Zeit vom 27. Februar 2018 bis zum 30. September 2018 beschränkt. Mit Urteil vom 8. Oktober 2019 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Klägerin habe im streitigen Zeitraum auch ohne Berücksichtigung der Kosten des Urnenwahlgrabes als zu berücksichtigendes Vermögen über Vermögen verfügt, das den Vermögensschonbetrag von 5.000,00 Euro übersteige, so dass Hilfebedürftigkeit nicht vorgelegen habe. Einkommen, welches in einem Kalendermonat zugeflossen und im laufenden Monat nicht vollständig verbraucht worden sei, wachse im Folgemonat dem Vermögen zu. Dies gelte selbst dann, wenn der Einkommenszufluss – wie vorliegend die Rentenzahlungen – erst am Schluss des Monats erfolgt sei. So ergebe sich exemplarisch für den Monat Juli 2018 ein den Vermögensschonbetrag übersteigendes Restvermögen von 273,91 Euro. Dies habe zur Folge, dass ein denkbarer Sozialhilfeanspruch für diesen Monat vollständig entfalle.

Gegen das am 15. Oktober 2019 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 6. November 2019 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 8. Oktober 2019 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihr unter Abänderung des Bescheids vom 7. August 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Dezember 2018 für die Zeit vom 27. Februar 2018 bis zum 30. September 2018 Hilfe zur Pflege in gesetzlicher

HÄ¶he zu gewÄ¶hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÄ¶gerin zurÄ¶ckzuweisen.

Er hÄ¶lt die angefochtene Entscheidung fÄ¶r zutreffend.

Die KlÄ¶gerin hat eine Bescheinigung der Stadt E. vom 26. Oktober 2018 vorgelegt, wonach dem Antrag der KlÄ¶gerin auf AbrÄ¶umung der GrabstÄ¶tte ihres Ehemannes zugestimmt wird und das Nutzungsrecht an der GrabstÄ¶tte am 26. Oktober 2018 endet. Weiter vorgelegt worden ist eine Rechnung vom 28. November 2018 Ä¶ber die Kosten des Abbaus der Grabanlage am 28. November 2018.

Die Stadt E. hat mitgeteilt, das Nutzungsrecht fÄ¶r das Tiefgrab sei nach Ablauf der Ruhefrist von H.E. (gest. 1990) im Jahr 2015 bis zum 22. September 2018 verlÄ¶ngert worden. Die Kosten fÄ¶r eine weitere VerlÄ¶ngerung des Nutzungsrechts hÄ¶tten bei Belegung fÄ¶r 25 Jahre (Ruhefrist) 2.364,00 Euro betragen.

Mit Beschluss vom 30. Juli 2020 hat der Senat die A. B. gemeinnÄ¶tzige Pflege- und Betreuungsdienste GmbH als TrÄ¶ger der Pflegeeinrichtung gem. [Ä¶ 75 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zum Verfahren beigeladen. Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÄ¶ndliche Verhandlung einverstanden erklÄ¶rt.

Zur weiteren Darstellung des Tatbestands wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten sowie der Gerichtsakten beider RechtszÄ¶ge ergÄ¶nzend Bezug genommen.

Ä¶

EntscheidungsgrÄ¶nde

Die Berufung der KlÄ¶gerin, Ä¶ber die der Senat mit EinverstÄ¶ndnis der Beteiligten ohne mÄ¶ndliche Verhandlung entscheiden konnte ([Ä¶ 124 Abs. 2 SGG](#)), ist im tenorierten Umfang erfolgreich. Im Ä¶brigen ist die Berufung nicht begrÄ¶ndet.

1. Die Berufung ist zulÄ¶ssig. Sie ist unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften des [Ä¶ 151 Abs. 1 SGG](#) eingelegt worden sowie statthaft ([Ä¶ 143 SGG](#)); die BerufungsausschlussgrÄ¶nde des [Ä¶ 144 Abs. 1](#) SÄ¶tze 1 und [2 SGG](#) greifen nicht ein.
2. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Bescheid vom 7. August 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Dezember 2018 ([Ä¶ 95 SGG](#)), soweit der Beklagte Leistungen fÄ¶r die Zeit vom 27. Februar 2018 bis zum

30. September 2018 abgelehnt hat. Der Teilabhilfebescheid vom 20. Dezember 2018, mit dem der Beklagte Leistungen ab dem 1. Oktober 2018 bewilligt hat, ist von der KlÄgerin mit der Klage nicht angefochten und deshalb auch nicht Gegenstand des Verfahrens geworden. Die KlÄgerin verfolgt ihr Begehren zulÄssig mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([Ä 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 SGG](#)).

Der Sache nach zielt das Begehren der KlÄgerin auf einen Schuldbeitritt des Beklagten zu seiner Verbindlichkeit gegenÄber dem EinrichtungstrÄger (vgl. BSG, Urteil vom 28. Oktober 2008 â [B 8 SO 22/07 R](#) â juris Rdnr. 22 ff.; BSG, Urteil vom 20. April 2016 â [B 8 SO 20/14 R](#) â juris Rdnr. 13; Senatsurteil vom 25. September 2019 â [L 7 SO 4349/16](#) â juris Rdnr. 31). Der EinrichtungstrÄger war daher nach [Ä 75 Abs. 2 SGG](#) notwendig beizuladen (BSG, Urteil vom 28. Oktober 2008 â [B 8 SO 22/07 R](#) â juris Rdnr. 13 ff.; BSG, Urteil vom 20. April 2016 â [B 8 SO 20/14 R](#) â juris Rdnr. 14); nachdem das SG dies unterlassen hatte, hat der Senat dies mit Beschluss vom 30. Juli 2020 nachgeholt, was zulÄssig ist (vgl. zur Beiladung im Revisionsverfahren BSG, Urteil vom 20. April 2016 â [B 8 SO 20/14 R](#) â juris Rdnr. 17).

3. Der beklagte Landkreis ist richtiger Gegner des Verfahrens. Denn er ist der fÄr die allein streitigen Leistungen der Hilfe zur Pflege sachlich zustÄndige TrÄger ([Ä 97 Abs. 1](#) und 3 Nr. 2 SGB XII i.V.m. [Ä 3 Abs. 2 Satz 1 SGB XII](#), [Ä 1 Abs. 1](#), [Ä 2](#) des Gesetzes zur AusfÄhrung des SGB XII in der Fassung des Art. 122 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes â VRG â vom 1. Juli 2004 , [Ä 42 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX](#)